

S a t z u n g
über die

Änderung des Bebauungsplanes "Dornbrunnen" im Stadtteil
Rosenfeld

Aufgrund von § 10 BBauG vom 23. Juni 1980 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S 373) hat der Gemeinderat am 24. Juli 1980 folgende

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Dornbrunnen" im Stadtteil Rosenfeld

beschlossen:

Einzigiger Paragraph

- (1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, und zwar
 - ① Lageplan vom 04.06.1980, gefertigt vom Ing.-Büro Albert Mauthe, Balingen-Ostdorf
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

B e g r ü n d u n g

Bei der Bebauungsplanaufstellung für das Industriegebiet "Dornbrunnen" im Jahr 1972 wurde eine großzügige Verkehrslösung vorgesehen, da mit einer expansiven Entwicklung im Gewerbebereich der Stadt gerechnet wurde.

Weiter orientierte sich die Hauptverkehrszone in Richtung Leidringer Straße, wo der Autobahnzubringer ursprünglich geplant war. In der Zwischenzeit hat sich jedoch zum einen herausgestellt, daß das Verkehrsaufkommen in diesem Gebiet doch nicht so hoch wie vorausgeplant ist und zum anderen der Autobahnzubringer in dieser Richtung nicht verwirklicht wird. Desweiteren ist der jetzige Ausbauzustand der Robert-Bosch-Straße schon einfacher, wie dies im Bebauungsplan vorgesehen war. Daher wird der Bebauungsplan in diesem Bereich den gegebenen Bedingungen angepaßt.

Rosenfeld, den 14. November 1980

Bürgermeisteramt



[Handwritten signature]